

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2. VO zur Änderung der 1., 2. und 3. DV-BEG v. 25. Februar 1960,
EGBI I 130, Art. IV

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen im Hinblick auf
Art. IV der Zweiten ÄndVO zur 1., 2. und 3. DV-BEG vom
25. Februar 1960 (EGBI I, 130) die Höhe des vor der Ver-
folgung erzielten Einkommens eines Verfolgten neu ermittelt
und festgestellt werden darf.

BGH, Urt. v. 19. Juni 1963 - IV ZR 4/63 - OLG Karlsruhe
LG Karlsruhe

IV ZR 4/63

Verkündet am
19. Juni 1963

Oechsler, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart-N, Kronprinzstraße 9,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Hermann E [REDACTED], M [REDACTED], Rh [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED].
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 14. Juni 1963 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Raske, Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 25. April 1962 aufgehoben.

- 1 a -

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der Entschädigungskammer II des Landgerichts Karlsruhe vom 26. September 1961 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

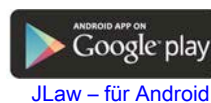
Die außergerichtlichen Kosten der Berufung und der Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1894 geborene Kläger war nach Besuch der Volks- und Oberschule bis zur mittleren Reife und Absolvierung einer kaufmännischen Lehre in der Tabakbranche zunächst als Angestellter und seit etwa Mitte der 20er Jahre als selbständiger Vertreter tätig. Unter dem Druck der gegen den jüdischen Bevölkerungsteil gerichteten nationalsozialistischen Verfolgung mußte er seine Berufstätigkeit am 1. Oktober 1938 aufgeben. Im September 1945 fand er wieder eine Anstellung bei der Stadt M[REDACTED].

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger durch Bescheid vom 23. Oktober 1957 eine Kapitalentschädigung von 3 121 DM für die Zeit vom 1. Oktober 1938 bis 31. August 1945 unter Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes zuerkannt. Das Landgericht hat diese Entscheidung mit Urteil vom 30. Juni 1958 bestätigt.

Gemäß Art. IV der 2. ÄndVO zur 1., 2. und 3. DV-BEG vom 25. Februar 1960 begehrt der Kläger Neufestsetzung der Entschädigung wegen Berufsschadens. Die Entschädigungsbehörde hat mit Bescheid vom 25. Oktober 1960 und das Landgericht mit Urteil vom 26. September 1961 den Neufestsetzungsantrag und die auf Zahlung einer weiteren Kapitalentschädigung von 1 704 DM gerichtete Klage abgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrag, das beklagte Land zur Zahlung des begehrten weiteren Entschädigungsbetrages zu verurteilen.

Das beklagte Land hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Das Oberlandesgericht hat das landgerichtliche Urteil geändert und das beklagte Land verurteilt, an den Kläger für Berufsschaden eine weitere Kapitalentschädigung von 1 704 DM zu zahlen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Zurückweisung der Berufung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt von der Frage ab, unter welchen Voraussetzungen im Hinblick auf Art. IV der Zweiten ÄndVO zur 1., 2. und 3. DV-BEG vom 25. Februar 1960 (EGBl I, 130) die Höhe des vor der Verfolgung erzielten Einkommens eines Verfolgten neu ermittelt und festgestellt werden darf.

I.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt:

Das Landgericht habe den Kläger lediglich in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingereiht. Es sei den Angaben des Klägers in seinem Antrag vom 30. September 1957 (Bl. 79 - 80 EA) gefolgt, habe jedoch von dem sich hiernach ergebenden Jahreseinkommen von - höchstens - 4 000 RM Spesenabzüge vorgenommen und sei hierdurch zu einem

Reineinkommen von jährlich höchstens 3 600 RM gelangt. Es habe jedoch außer acht gelassen, daß sich sämtliche Einkommensangaben des Klägers nur auf die Zeit unmittelbar vor seiner Verdrängung aus seiner Tätigkeit als selbständiger Handelsvertreter bezögen, für die weiter zurückliegende Zeit aber nichts aussagten. Nur ein Zurückgreifen auf die davor liegende Zeit ermögliche aber sowohl eine zutreffende Einstufung des Klägers, wie auch eine Entscheidung über die weitere Frage einer Einkommensminderung des Klägers vor seiner Berufsverdrängung durch Boykottauswirkungen.

Gehe man demzufolge von der Bescheinigung der Firma K [REDACTED] (Bl. 121 EA) aus, die sich auf den ganzen Zeitraum von 1931 - 1938 beziehe, so habe der Kläger allein von dieser Firma ein Monats Einkommen von 120 RM bezogen, wobei offen bleibe, ob er daneben noch Spesenersatz erhalten habe oder aus dem angegebenen Einkommensbetrag auch seine Spesen habe bestreiten müssen. Sein Bruder Max E [REDACTED] habe dem Kläger (Bl. 122 EA) ein Monats Einkommen von 120 RM für die Zeit bis 1932 und ein solches von 100 RM ab 1933 bescheinigt und außerdem bestätigt, daß Auslagen für Straßenbahn, Omnibus oder Bahnfahrten rückvergütet worden seien. Der frühere Mitinhaber der Firma Jacob R [REDACTED], Zigarrenfabriken, in M [REDACTED], Oskar R [REDACTED], habe dagegen über das vom Kläger von der Firma R [REDACTED] bezogene Einkommen keine Angaben mehr zu machen vermocht (Bl. 123 EA); der Kläger habe dieses Einkommen auf 120 - 150 RM im Monat angegeben. Alles in allem sei daher ein Vorverfolgungseinkommen des Klägers von monatlich 350 RM als festgestellt zu erachten.

Ein solches Einkommen aber rechtfertige sowohl die - im übrigen auch seiner Berufsausbildung entsprechende - Einreihung

des Klägers in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes, wie auch die Feststellung einer sich hiernach ergebenden Beschränkung des Klägers in seiner selbständigen Erwerbstätigkeit von mindestens 1935 bis zu seiner Berufsverdrängung um durchschnittlich 30 % (Absinken des monatlichen Durchschnittseinkommens von 350 RM um 105 RM) in Auswirkung des bekanntermaßen gegen jüdische Vertreter ebenso wie gegen jüdische Firmen gerichteten nationalsozialistischen Boykotts.

Dem Kläger stehe somit der unter Zugrundelegung eines jährlichen Kapitalentschädigungsbetrages nach den Sätzen des mittleren Dienstes (2. Altersstufe, ohne Zuschlag von 20 %) der Anlage 2 zur 3. DV-BEG von 3 000 RM in der Klagebegründung (Bl. I 5 - 7) zutreffend errechnete Mehrbetrag zu.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind begründet.

1. Gemäß Art. IV Abs. 1 der Zweiten ÄndVO zur 1., 2. und 3. DV-BEG steht die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer vor Verkündung dieser Verordnung ergangenen Entscheidung einer erneuten Entscheidung auf Grund dieser Verordnung nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 7. Februar 1962 - IV ZR 228/61 -, RZW 1962, 358 Nr. 16) beschränkt sich die Änderungsverordnung auf den besonderen Zweck der Rentenerhöhung und ermöglicht keine erneute Prüfung der Antragsberechtigung. Für diese Auslegung spricht schon die Formulierung des Art. IV Abs. 1 ÄndVO. Wenn eine erneute Entscheidung nur auf Grund der Änderungsverordnung für

zulässig erklärt wird, so ist damit klar zum Ausdruck gebracht, daß die Frage einer Erhöhung der zuerkannten Leistungen nicht auch auf Grund der sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die grundsätzliche Anspruchsberechtigung zu prüfen ist. Entscheidend ist aber, daß die Änderungsverordnung alle Berechtigten in den Genuß der durch die Verordnung bestimmten erhöhten Rentenleistungen setzen wollte, ohne daß die Entschädigungsorgane berechtigt wären, die materiellrechtliche Grundlage für die begehrte höhere Leistung zu prüfen. Einem solchen erneuten Prüfungsrecht steht der Grundsatz der Rechtssicherheit und das rechtspolitische Interesse der Bundesrepublik an einer beschleunigten Durchführung der Entschädigung in gleicher Weise entgegen. Die wiederholte materiellrechtliche Prüfung würde diesen Grundsätzen entgegenstehen und die Gefahr mit sich bringen, die endgültige Abwicklung der Entschädigung in unerträglicher Weise hinauszuzögern.

Durch den Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 23. Oktober 1957 hat der Kläger für Schaden im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung von 3 121 DM erhalten. Seine dagegen erhobene Klage ist vom Landgericht Karlsruhe durch Urteil vom 30. Juni 1958 rechtskräftig abgewiesen worden. In diesem Urteil ist das Vorverfolgungseinkommen des Klägers auf monatlich 250 RM = jährlich 3 000 RM festgestellt worden. Zusätzlich hat das Landgericht ausgeführt, auch bei Zugrundelegung eines Einkommens von monatlich 300 RM = jährlich 3 600 RM sei die Einreihung des Klägers in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes nicht gerechtfertigt. Deshalb durfte das Berufungsgericht nicht nach anderweitiger Feststellung des Vorverfolgungseinkommens des Klägers diesem eine höhere Kapitalentschädigung zuerkennen. Ebenso wenig durfte

es dem Kläger zusätzlich einen Beschränkungsschaden in Höhe von 30 % für die Zeit vom 1. Januar 1935 bis zum 30. September 1938 zubilligen, da die Zweite Änderungsverordnung auch inso- weit keine Änderung der früher geltenden gesetzlichen Bestimmun- gen enthält.

2. Der Kläger macht in der Revisionsinstanz geltend: Die Rechtssicherheit und der Sinn der Zweiten ÄndVO zur 1., 2. und 3. DV-BEG forderten, daß er mit einem Vorbringen nicht ausgeschlossen sein könne, welches vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine günstigere Einstufung nicht hätte be- gründen können, nach deren Inkrafttreten diese günstigere Einstufung aber zu rechtfertigen vermöge. Deshalb könnten frühere Feststellungen dann nicht bindend sein, wenn der Kläger diese Feststellungen vernünftigerweise nicht habe anzugreifen brauchen und vielfach auch nicht habe angreifen können. Dies gelte beispielsweise dann, wenn von den Entschä- digungsorganen zwar ein zu geringes Vortterfolgungseinkommen festgestellt worden sei, die Feststellung des richtigen und beweisbaren Einkommens aber auch nicht zu einer höheren Ein- stufung geführt hätte. Vorliegendenfalls sei davon auszugehen, daß der Kläger im Zeitpunkt der früheren Entscheidung ein Vor- verfolgungseinkommen von 4 800 RM nicht habe nachweisen können. Sowohl damals wie heute könne er aber glaubhaft machen, daß er mindestens 3 700 RM verdient habe. Der Kläger habe aber seinerzeit das abweisende Urteil des Landgerichts nicht an- greifen können, weil dieses Einkommen für eine Einstufung in den mittleren Dienst nicht ausgereicht habe. Nach dem Inkrafttreten der Zweiten ÄndVO zur 1., 2. und 3. DV-BEG ge- nügten hierfür aber 3 700 RM. Der Neufestsetzungsantrag beruhe also ausschließlich auf der durch die 2. ÄndVO verbesserten Rechtslage.

Diese Ausführungen können nicht zur erneuten Nachprüfung der Feststellung des Vorverfolgungseinkommens des Klägers führen. Der Fall liegt nicht so, wie der Kläger meint, daß er vor Inkrafttreten der Zweiten ÄndVO zur 1., 2. und 3. DV-BEG eine günstigere Einstufung nicht hätte begründen können, nach deren Inkrafttreten aber diese günstigere Einstufung zu rechtfertigen vermöge. Denn der Kläger hatte seinerzeit behauptet, er habe bis zum Jahre 1934 monatlich netto 400 bis 500 RM und in den Jahren 1935 bis 1938 durchschnittlich 350 RM als Arbeitseinkommen erzielt. Mit dieser Behauptung hätte er eine höhere Feststellung seines Vorverfolgungseinkommens und damit die höhere Einstufung schon damals erreichen können. Wenn das Landgericht als Vorverfolgungseinkommen damals nur monatlich 250 RM feststellte und dem Kläger daraufhin die Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes versagte, so hätte der Kläger damals Berufung einlegen und seine weitergierenden Behauptungen unter Beweis stellen können. Für die Annahme, daß er zwar nicht die von ihm damals behaupteten Einkommensbeträge, wohl aber einen Jahresverdienst von 3 700 RM habe nachweisen können und daß er lediglich deshalb von der Einlegung der Berufung abgesehen habe, weil dieser Betrag für eine höhere Einstufung nicht ausgereicht habe, fehlt es an jedem Anhalt. Eine Berufung hätte auch noch aus einem anderen Grunde Aussicht auf Erfolg gehabt. Zutreffend hatte zwar das Landgericht das Vergleichsgehalt in der Altersstufe des Klägers (bis zum vollendeten 45. Lebensjahr im Zeitpunkt der Schädigung) nach der Tabelle in der Anlage 2 zur 3. DV-BEG zugrundegelegt und diesen Einkommensziffern auch 20 % zugeschlagen, weil die gesicherte Altersversorgung und die größere Beständigkeit des Einkommens der vergleichbaren Beamten berücksichtigt werden muß. Der Kläger hätte aber geltend machen

können, das Vergleichsgehalt sei um 20 % wieder zu kürzen, da damals die Beamtenbezüge noch einer entsprechenden Kürzung auf Grund der Brüningschen Notverordnungen unterlagen, durch die in den Jahren 1930 und 1931 die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten aus Ersparnisgründen allgemein herabgesetzt wurden (vgl. Urteil des Senats vom 28. Januar 1959 - IV ZR 224/58 -, LM Nr. 7 zu § 76 BEG 1956; van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, § 102 BEG, Anm. 11 S. 501).

Die Frage, ob die Möglichkeit einer Neufeststellung des Vorverfolgungseinkommens auf Grund einer ÄndVO zur 1., 2. und 3. DV-BEG dann zu eröffnen ist, wenn der Fall, anders als hier, tatsächlich so gelagert ist, daß der Verfolgte auf Grund seines Sachvortrages vor Inkrafttreten der ÄndVO eine günstigere Einstufung nicht hätte begründen können, nach deren Inkrafttreten aber hierzu in der Lage gewesen wäre, braucht hier nicht entschieden zu werden.

III.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 209 Abs. 1,
225 Abs. 1 BEG, 91, 97 Abs. 1 ZPO.

Raske Wüstenberg Maaß Wilden Dr. Loewenheim